Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3494.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Bürgermeister und der Gemeinderath von Elberfeld darauf angetragen haben, der Gemeinde Elberfeld zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden einschließlich der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. August 1838. ausgegebenen, noch uneingelösten Obligationen, und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen, die Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr., geschrieben: Viermal hundert tausend Thaler Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrag im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

1) Es werden 1875 Stück Obligationen zu 200 Rthlr. jede, und 1000 Stück Obligationen zu 25 Rthlr. jede, ausgegeben.
2) Die Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich zwei Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.
3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Gemeinderath eine besondere Schulden-Tilgungs-Kommission gewählt, welche für die

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1852.

die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Gemeinderathe und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden in zwei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 25 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 1000, die andere unter dem Buchstaben B. für die Obligationen zu 200 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 1875., nach den beiliegenden Schematen ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schulden-Tilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und von dem mit der Kontrolle beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu 4 Rthlr. resp. 15 Sgr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrolle beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltag ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörde zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt getrennt für jede der beiden Obligationen-Arten. Von den Obligationen zu 200 Rthlr. wird jedesmal ein Betrag von $\frac{15}{16}$ der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 25 Rthlr. ein Betrag von $\frac{1}{16}$ dieser Summe ausgeloost. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schulden-Tilgungs-Kommission, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die

10) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. — Mit letzterer sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schulden-Tilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligation längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentliche Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Köln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die, auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

   a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden-Tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfü-

fügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserm Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

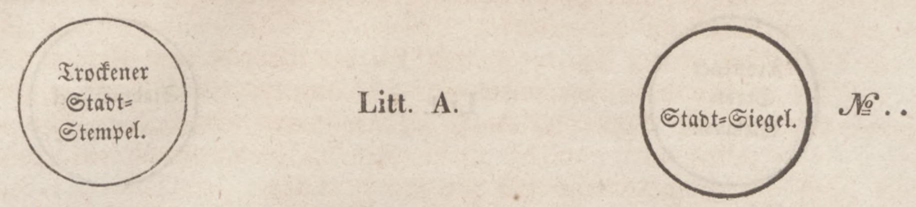
Gegeben Charlottenburg, den 1. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Elber=

Elberfelder Stadt-Obligation



über Fünf und Zwanzig Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Fünf und Zwanzig Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am .....ten .... und .....ten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, den .....ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....
Der Stadtsekretair.

(Hierzu sind die Kupons ....
ausgereicht.)

Der Gemeinde-Empfänger.

Elberfelder Stadt-Obligation



Litt. B.



№ . .

über Zweihundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Zweihundert Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am . . . . .ten . . . . und . . . . .ten . . . . jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, den . . . . .ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. . . . . . .

Der Stadtsekretair.

(Hierzu sind die Kupons . . . .
ausgereicht.)

Der Gemeinde-Empfänger.

S. I. 15 Sgr.

C, 1. (10) № .....

Lit. A.

(Erster) Kupon
zur Elberfelder Stadt=Obligation
über
funfzehn Sgr. Krt.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am .....ten .... 18.. } an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadt=Obligation aus der Elberfelder Gemeinde=Kasse funfzehn Silbergroschen Kurant.

Der Bürgermeister. Die städtische Schulden=Tilgungs=Kommission.

N. N. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadtsekretair. Der Gemeinde=Empfänger.

S. I. 4 Thaler.
Lit. B.
C. 1. (à 10.) № .....

(Erster) Kupon
zur Elberfelder Stadt-Obligation
über
Vier Thaler Krt.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am .....ten .... 18.. } an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeinde-Kasse Vier Thaler Kurant.

Der Bürgermeister. Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadtsekretair. Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 3495.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 20. August 1844. von Uns bestätigten Thüringischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs des Fertigbaues und der völligen Ausstattung der gedachten Bahn, sowie zur Abbürdung der schwebenden Schuld der Gesellschaft, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener fünfprozentiger Obligationen, und zwar von 400 Stück zu 500 Thalern, von 2000 Stück zu 200 Thalern und von 4000 Stück zu 100 Thalern, im Gesammtbetrage von Einer Million Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 6400 Stück Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen enthaltenden, unterm 1. November 1851. vollzogenen und unterm 11. desselben Monats und Jahres gerichtlich anerkannten beiliegenden Plan für die Emission von 6400 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen Eine Million Thaler hierdurch in allen Punkten mit der Maaßgabe bestätigen, daß die Gesellschafts-Vorstände, ihrer besonders abgegebenen Erklärung gemäß, verpflichtet sind, die aus der Anleihe aufkommenden Gelder nicht anders, als zu den von den betheiligten Staatsregierungen vorher speziell zu genehmigenden Zwecken zu verwenden.

Das gegenwärtige Privilegium ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. März 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Plan
für die Emission von 6400 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft
über zusammen 1,000,000 Thaler.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 29. Juni 1850. und dessen Bestätigung vom 28. Oktober 1851. die Erhöhung des ursprünglichen Anlage- und des am 1. Januar 1848. emittirten Prioritäts-Obligationen-Kapitals von resp. 9 und 4 Millionen Thaler Preußisch Kurant auf Vierzehn Millionen Thaler zum Fertigbau und zur völligen Ausstattung der gedachten Bahn, sowie zur Abbürdung der schwebenden Schuld bewilligt worden, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung der hiernach noch zu beschaffenden 1,000,000 Thaler nachstehender

Plan

zur Emittirung von 6400 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen 1,000,000 Thaler Preußisch Kurant festgestellt.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in drei Abtheilungen A. B. und C., jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub A. beigeschlossenen Schema unter der Bezeichung Serie II. auf farbigem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A.) umfaßt 400 Stück zu 500 Rthlr. sub Nr. 1. bis 400	200,000	Rthlr.
Die zweite Abtheilung (B.) umfaßt 2000 Stück zu 200 Rthlr. sub Nr. 1. bis 2000	400,000	=
Die dritte Abtheilung (C.) umfaßt 4000 Stück zu 100 Rthlr. sub Nr. 1. bis 4000	400,000	=
Summa	1,000,000	Rthlr.

Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinskupons auf Papier von derselben Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommenden Talons, erneuert.

Diese 1,000,000 Rthlr. wird den hohen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha gegen Rückgabe derjenigen Einen Million Thaler pro rata unterpfändlich eingesetzt, welche am Schlusse des §. 1. des Anleiheplans vom 1. Januar 1848. erwähnt ist.

§. 2.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit fünf Prozent vom 1. Januar 1852. ab verzinset.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft und in den an der Bahn gelegenen Städten, sondern auch nach näherer Bekanntmachung durch die im §. 11. des Gesellschafts-Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung. Zur Amortisation werden jährlich, und zwar vom Jahre 1852. ab, mindestens ½ pCt. des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages, sowie die nach dem Tilgungsplane ersparten Zinsen von den ausgeloosten Obligationen verwendet.

Die Auszahlung des Kapitalbetrags der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1852.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der betheiligten drei hohen Staatsregierungen, den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die im §. 2. gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1857. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien der betheiligten drei hohen Staatsregierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und demzufolge befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und an dessen Erträge, mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine, zu halten.

Dagegen bleibt den im §. 1. gedachten unterm 1. Januar 1848. emittirten und unterm 28. Januar resp. 1. und 8. Februar 1848. von den betheiligten drei hohen Staatsregierungen genehmigten 20,000 Stück Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von vier Millionen Thalern, nebst den darin verschriebenen vier und ein halb pCt. Zinsen, die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Planes zu emittiren-

renden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen, in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen wenn

a) ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) der Transport auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen, und
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen sub a. bis inclusive d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöset sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen, zum Zweck von Staats-Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Nie-

Niederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungs-Kommissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die der nach diesem Plane zu emittirenden Einer Million Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach §. 3. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Erfurt durch die Direktion der Gesellschaft im Monat April, und zwar in einem vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Obligationen die Befugniß haben.

Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des §. 8. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht, und es erfolgt die Auszahlung derselben, von dem §. 3. bezeichneten Tage an, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben durch die Gesellschafts-Hauptkasse zu Erfurt und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. bei den bekannt gemachten Häusern.

Mit dem im §. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewesenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgeloosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber — §. 5. — oder der Kündigung — §. 3. — außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen, ist die Gesellschaft befugt wieder auszugeben.

 §. 10.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was dann, unter Angabe der Nummern der nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen, von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Plane §§. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Blättern, welche das Gesellschafts-Statut §. 11. für solche Fälle bestimmt, nämlich in dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, dem Beiblatt zur Weimarischen Zeitung, der Gothaischen privilegirten Zeitung und der Leipziger Zeitung.

Wenn eins dieser Blätter eingeht, hat die Direktion in den drei andern das an dessen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch andern Blättern zu erlassen, behält sich die Direktion nach Umständen vor.

Prioritäts = Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie II. Abthl. A.
№.....

Angefertigt am.....

Eingetragen Fol......

Beigegeben zwölf Kupons.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

A.

Prioritäts-Obligation
der
Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind zwölf Kupons auf die Jahre 1852. bis 1857. und ein Talon beigegeben.

Serie II.
Abtheilung A.
№.....

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

über

500 Rthlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staats-Regierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den ....

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)
Der Rendant.

Eingetragen
im.......... Fol...........

Schluß des §. 2. des Planes.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

B.

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Serie II. A. №.....

zahlbar am .....

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über

500 Rthlr.

mit

Zwölf Thaler Funfzehn Silbergroschen

Preußisch Kurant.

Erfurt, den ....

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch
Fol......

C.

Serie II. **Talon** Abtheil. A.

zur

Prioritäts-Obligation

№ .....

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

über

Fünf Hundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zins-Kupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zins-Kupons nebst Talon.

Erfurt, den ....

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

D.

Tilgungs-Plan

der Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 1,000,000 Thalern in 6400 Stück Partial-Obligationen zu 500, 200 und 100 Thalern, rückzahlbar mit der jährlichen Ausloosung.

Ausloosung am	Ausgabe: auf einzulösende Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500 Rℓ.	B. à 200 Rℓ.	C. à 100 Rℓ.	Betrag. Rℓ.	Einnahme: ½ Prozent Tilgung constant. Rℓ.	5 Proz. Zins-Ersparnisse von dem amortisirten Kapital, incl. Kassa-Bestand. Rℓ.	Bestände an Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500 Rℓ.	B. à 200 Rℓ.	C. à 100 Rℓ.	Betrag. Rℓ.	Kassaplus. Rℓ.
1852	2	10	20	5,000	5,000	—	398	1990	3980	995,000	—
1853	2	10	22	5,200	5,000	250	396	1980	3958	989,800	50
1854	2	11	23	5,500	5,000	560	394	1969	3935	984,300	60
1855	3	11	21	5,800	5,000	845	391	1958	3914	977,500	45
1856	2	13	25	6,100	5,000	1,120	389	1945	3889	972,400	20
1857	3	13	23	6,400	5,000	1,400	386	1932	3866	966,000	—
1858	2	14	29	6,700	5,000	1,700	384	1918	3837	959,300	—
1859	3	14	27	7,000	5,000	2,035	381	1904	3810	952,300	35
1860	3	15	29	7,400	5,000	2,420	378	1889	3781	944,900	20
1861	3	15	32	7,700	5,000	2,775	375	1874	3749	937,200	75
1862	3	16	35	8,200	5,000	3,215	372	1858	3714	929,000	15
1863	4	17	31	8,500	5,000	3,565	368	1841	3683	920,500	65
1864	4	18	34	9,000	5,000	4,040	364	1823	3649	911,500	40
1865	4	18	38	9,400	5,000	4,465	360	1805	3611	902,100	65
1866	4	19	41	9,900	5,000	4,960	356	1786	3570	892,200	60
1867	4	21	42	10,400	5,000	5,450	352	1765	3528	881,800	50
1868	4	22	45	10,900	5,000	5,960	348	1743	3483	870,900	60
1869	4	24	47	11,500	5,000	6,515	344	1719	3436	859,400	15
1870	5	24	47	12,000	5,000	7,045	339	1695	3389	847,400	45
1871	5	25	51	12,600	5,000	7,675	334	1670	3338	834,800	75
1872	5	27	54	13,300	5,000	8,335	329	1643	3284	821,500	35
1873	6	28	53	13,900	5,000	8,960	323	1615	3231	807,600	60
1874	6	29	58	14,600	5,000	9,680	317	1586	3173	793,000	80
1875	6	31	62	15,400	5,000	10,430	311	1555	3111	777,600	30
	89	445	889	222,400	120,000	103,400					1000

Ausloosung am	Ausgabe auf einzulösende Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500	B. à 200	C. à 100	Betrag.	Einnahme ½ Prozent Tilgung constant.	5 Proz. Zins-Ersparnisse von dem amortisirten Kapital, incl. Kassa-Bestand.	Bestände an Obligationen. Zahl in Abtheilung A. à 500	B. à 200	C. à 100	Betrag.	Kassaplus.
	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.	Rℳ.
	89	445	889	222,400	120,000	103,400					1000
1876	6	32	67	16,100	5,000	11,150	305	1523	3044	761,500	50
1877	7	34	66	16,900	5,000	11,975	298	1489	2978	744,600	75
1878	7	36	71	17,800	5,000	12,845	291	1453	2907	726,800	45
1879	7	37	78	18,700	5,000	13,705	284	1416	2829	708,100	5
1880	8	39	78	19,600	5,000	14,600	276	1377	2751	688,500	—
1881	8	41	83	20,500	5,000	15,575	268	1336	2668	668,000	75
1882	9	43	85	21,600	5,000	16,675	259	1293	2583	646,400	75
1883	10	45	87	22,700	5,000	17,755	249	1248	2496	623,700	55
1884	9	48	97	23,800	5,000	18,870	240	1200	2399	599,900	70
1885	10	50	100	25,000	5,000	20,075	230	1150	2299	574,900	75
1886	10	53	107	26,300	5,000	21,330	220	1097	2192	548,600	30
1887	11	55	111	27,600	5,000	22,600	209	1042	2081	521,000	—
1888	12	58	113	28,900	5,000	23,950	197	984	1968	492,100	50
1889	12	61	122	30,400	5,000	25,445	185	923	1846	461,700	45
1890	13	64	126	31,900	5,000	26,960	172	859	1720	429,800	60
1891	13	67	136	33,500	5,000	28,570	159	792	1584	396,300	70
1892	14	70	142	35,200	5,000	30,255	145	722	1442	361,100	55
1893	15	74	147	37,000	5,000	32,000	130	648	1295	324,100	—
1894	16	77	153	38,700	5,000	33,795	114	571	1142	285,400	95
1895	16	82	164	40,800	5,000	35,825	98	489	978	244,600	25
1896	17	85	172	42,700	5,000	37,795	81	404	806	201,900	95
1897	18	90	180	45,000	5,000	40,000	63	314	626	156,900	—
1898	19	94	188	47,100	5,000	42,155	44	220	438	109,800	55
1899	20	99	197	49,500	5,000	44,565	24	121	241	60,300	65
1900	21	104	207	52,000	5,000	47,050	3	17	34	8,300	50
1901	3	17	34	8,300	5,000	3,300	—	—	—	—	—
	400	2000	4000	1,000,000	250,000	752,220					2220
					750,000	2,220					
					1,000,000	750,000					

(Nr. 3496.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Kompagnie“ als Aktien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Des Königs Majestät haben die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Kompagnie“ als einer Aktien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre zu genehmigen und die unterm 12. April 1851. notariell vollzogenen Statuten der Gesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 23. Februar d. J. zu bestätigen geruhet, welche mit den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen veröffentlicht werden wird.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)